

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Michael B u s c h (SPD):

Ich frage die Staatsregierung: Bezugnehmend auf die Ankündigung von Ministerpräsident Markus Söder in seiner Regierungserklärung vom 21. Juli 2021, die 10H-Regelung reformieren zu wollen (u.a. Ausnahmetatbestände bei Repowering, in Staatswäldern, bei Vorrangflächen und vorbelasteten Gebieten) frage ich die Staatsregierung, welche Schritte wurden seit der Regierungserklärung hinsichtlich der angekündigten Anpassung der 10H-Regelung unternommen, in welchen Gesetzesgrundlagen sollen die genannten Ausnahmeregelungen konkret verankert werden und bis wann ist mit der Umsetzung der Ausnahmen zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Gemäß der bestehenden Regelung in Art. 82 Abs. 1 Bayerische Bauordnung sind Windenergieanlagen im Außenbereich bauplanungsrechtlich nur dann privilegiert, wenn sie einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zur geschützten Wohnbebauung einhalten (10H-Regelung). Die Einführung von Ausnahmetatbeständen würde eine Änderung der Regelungen in der Bayerischen Bauordnung bedürfen.

Die bestehende Regelung beruht auf einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch (§ 249 Absatz 3), bei welchem es sich um Bundesrecht handelt. Im Koaliti-

onsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Bundesebene ist die Formulierung enthalten, „...*Für die Windenergie an Land sollen zwei Prozent der Landesflächen ausgewiesen werden. Die nähere Ausgestaltung des Flächenziels erfolgt im Baugesetzbuch*“.

Momentan ist unklar, wie dies rechtlich konkret umgesetzt werden soll. Wenn es auf Bundesebene zu einer Gesetzesnovelle kommt - und in diese Richtung gehen die vorstehend zitierten Äußerungen im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung -, dann muss von Seiten der Länder zunächst abgewartet werden, welche Möglichkeiten der Landesgesetzgebung danach bestehen.

Dieser Prozess kann nicht vorweggenommen werden.